

Merkblatt

zu Möglichkeiten im Vereinsleben nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie

(Stand: 28.01.2021)

Können Mitgliederversammlungen / Delegiertenkonferenzen abgesagt werden?

Ja, eine Absage ist aufgrund der derzeitigen Situation möglich. Diese hat rechtzeitig und auf dieselbe Art und Weise an alle Mitglieder zu erfolgen wie auch Einladungen. Die Absage kann mit der Einladung eines neuen Termins verbunden werden, dies ist jedoch nicht zwingend notwendig.

Unsere Satzung enthält keine Regelung zu digitalen Versammlungen / Konferenzen oder Umlaufbeschlüssen. Ist das Gesetz trotzdem anwendbar?

Ja, das Gesetz findet auf alle Vereine und Stiftungen unabhängig der derzeitigen Satzungsregelungen auch auf im Jahr 2021 stattfindende Mitgliederversammlungen Anwendung.

Wann muss die nächste Mitgliederversammlung stattfinden? Schaffen wir die Vorbereitung zur nächsten Bundeskonferenz?

Grundsätzlich bestimmt die Satzung in welchen Zeitabständen Mitgliederversammlungen / Delegiertenkonferenzen stattfinden sollen. Derzeit ist jedoch ein zwingender Grund gegeben, dass diese nicht stattfinden können bzw. abgesagt werden müssen.

Der Termin der Bundeskonferenz wurde von Dezember 2020 auf Juni 2021 verschoben.

Wir befürchten, dass wir keine eigene Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz rechtzeitig durchführen können, um Delegierte für die Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundeskonferenz zu wählen. Was können wir tun?

Es ist unbedingt notwendig Delegierte für die nächsthöhere Konferenz zu wählen. Auch wenn die Satzung eine Wahl im Umlaufverfahren oder eine digitale Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz nicht vorsieht, ist dies auf Grundlage des erlassenen Gesetzes in jedem Verein / Verband möglich.

Gilt dies auch für den Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesausschuss?

Ja, das zu den Konferenzen Gesagte gilt auch für die Ausschusssitzungen.

Wie können Wahlen im Umlaufverfahren stattfinden?

Sieht die Satzung der jeweiligen Gliederung Regelungen zum Umlaufverfahren vor, sind diese vorrangig zu befolgen und einzuhalten.

Gemäß dem erlassenen Gesetz kann nunmehr jeder Verein / Verband Delegierte im Umlaufverfahren wählen. Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder beteiligt werden.

Die Vorschläge sind nach dem üblichen Verfahren oder durch Rundschreiben einzuholen. Anschließend werden alle Mitglieder in der nach ihrer Satzung für Einladungen vorgesehenen Form (in der Regel per Brief) unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Entscheidungsfristen (mindestens so lang, wie die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung ist) sowie weiterer für nötig erachteter Informationen angeschrieben. Es wird empfohlen einen Stimmzettel mitzusenden. Der Stimmzettel hat die zur Wahl stehenden Delegiertennamen sowie Kästchen mit Ja / Nein / Stimmenthaltung und dem Hinweis, wie viele Stimmen (maximale Kreuze) abzugeben sind, zu enthalten. Die Mitglieder können sich aber auch mit separatem Schreiben beteiligen. Der Stimmzettel oder das separate Schreiben müssen den Namen der abstimmenden Person enthalten und innerhalb der Entscheidungsfrist an die angegebene Adresse zurückgesendet werden. Entscheidend zur Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens. Hierauf ist im Anschreiben hinzuweisen.

Ergänzender Hinweis: Regelt die Satzung oder Wahlordnung, dass eine geheime Wahl stattfinden muss, kann dies im schriftlichen Umlaufverfahren auf die Weise erfolgen, dass dem einzelnen Mitglied zwei Briefumschläge als Abstimmungsunterlagen übermittelt werden. Ein Umschlag ist für die anonyme Stimmabgabe und Rücksendung im verschlossenen Umschlag vorgesehen, während der zweite Umschlag eine Stimmkarte sowie Angaben über das abstimmende Mitglied enthält, die separat zurückzusenden sind. Dies ist vergleichbar mit einer Briefwahl bei Bundestags- oder Landtagswahlen, bei denen dem Wähler ebenfalls zwei Umschläge übermittelt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass das abstimmende Mitglied zwar identifizierbar, die konkrete Stimmabgabe des Mitgliedes aber für niemanden einsehbar ist.

Die Wahl ist im Umlaufverfahren rechtswirksam erfolgt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gemäß ihrer Satzung gefasst wurde.

Das Umlaufverfahren ist zu protokollieren. Das Ergebnis ist den Mitgliedern, z. Bsp. durch Rundschreiben oder online, bekannt zu geben.

Können Wahlen auch in einer digitalen Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz stattfinden?

Grundsätzlich ist es nach dem erlassenen Gesetz möglich, Wahlen im Wege der elektronischen Kommunikation, also durch digitale Onlinekonferenzen durchzuführen. Sieht die Satzung oder Wahlordnung eine geheime Wahl vor, müsste über technische Vorrichtungen gewährleistet werden, dass die konkrete Stimmabgabe anonym übermittelt wird.

Für große Versammlungen wie Mitgliederkonferenzen stellen die digitalen Möglichkeiten eine besondere Herausforderung dar. Zum einen ist die Durchführung der Versammlung ab einer gewissen Anzahl von Teilnehmenden erschwert und zum anderen ist nicht jede*r Ehrenamtliche mit einem Computer, den technischen Fähigkeiten und/oder einem stabilen Internetzugang ausgestattet. Es gibt aber bereits einige gute Praxisbeispiele aus dem Verband. Hier sind insbesondere die Hauptamtlichen dazu angehalten, die Ehrenamtlichen beim Zugang zu technischen Ressourcen zu unterstützen.

Wann sollten Mitgliederversammlungen / Delegiertenkonferenzen im Umlaufbeschluss entscheiden?

Die Vorstände bzw. der Geschäftsführer sollten besondere Projekte herauskristallisieren, die unaufschiebbar sind und für die ein Beschluss der Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz notwendig ist. Diese Projekte sollten anschließend für einen Umlaufbeschluss vorbereitet werden.

Unsere Satzung sieht vor, dass der Vorstand für eine gewisse Zeit im Amt ist. Diese Zeit ist abgelaufen oder läuft demnächst ab und es gibt keine Satzungsregelung, die besagt, dass der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Bleiben wir dann ohne vertretungsberechtigten Vorstand?

Nein, das neu erlassene Gesetz regelt ausdrücklich, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Diese Regelung gilt für im Jahr 2020 und 2021 ablaufende Bestellungen von Vereinsvorständen. Sobald Versammlungen in Vereinen von den Behörden wieder zugelassen werden und Ausgangsbeschränkungen aufgehoben sind, sollte möglichst zeitnah eine Neuwahl stattfinden.

Wie oft muss der Vorstand zusammen kommen?

In manchen Satzungen ist geregelt, wie oft monatlich/jährlich oder nach welchem Zeitablauf Vorstandssitzungen stattfinden müssen. Diese müssen nunmehr nicht als Präsenzsitzungen stattfinden, sondern können im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

Fragen & Antworten

Gerne stehen Ihnen unsere Juristinnen des Bundesverbandes der Stabsstelle Compliance und Vereinsrecht zur Verfügung. Bitte schreiben Sie immer beide Juristinnen an. Das garantiert im Krankheitsfall oder bei Abwesenheit eine zügige Beantwortung.

Maja Mascher

maja.mascher@awo.org

Antje Golombek

antje.golombek@awo.org

Auszug

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie

Artikel 2

§ 5 (Vereine und Stiftungen) Pandemie-Gesetz

- Geltung dieser Fassung bis 27. Februar 2021 -

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 1 (Verlängerung von Maßnahmen) Verlängerungs-Verordnung

Die Geltung der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Artikel 2

§ 5 (Vereine und Stiftungen) Pandemie-Gesetz

- Geltung ab 28. Februar 2021 (Kursiv markiert Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung) –

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung *vorsehen, dass Vereinsmitglieder*

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,*
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.*

(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

§ 1 (Verlängerung von Maßnahmen) Verlängerungs-Verordnung

Die Geltung der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.